



Alice-Salomon-Platz 3, 12627 Berlin (im Rathaus v. Marzahn-Hellersdorf), 1. Etage; Raum 1.02 (Sekretariat),  
Sprechzeiten: Donnerstag 09:00 - 10:30 Uhr und 15:00 - 17:00 Uhr sowie nach tel. Vereinbarung (90293-2970 Sekretariat, -2975 Fax)

## PR-Info Nr. 35 vom 12.02.19

### Anmelden zum Streik ?

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

aus aktuellem Anlass möchten wir Sie über einige Fragen im Zusammenhang mit Streikmaßnahmen informieren. Es kursieren verschiedene abenteuerliche Ansagen und schriftliche Aufforderungen an mehreren Schulen. Über die wesentlichsten Fragen hier eine Kurzinfor.

#### **1. Darf ich am Streik teilnehmen?**

Jede/r Arbeitnehmer/in, die/der zum Streik aufgerufen wurde, darf am Streik teilnehmen. Zwei Gewerkschaften haben alle angestellten Beschäftigten u.a. aller staatlichen Schulen Berlins zu diesem Streik aufgerufen, sofern sie unter den TV-L fallen. Beamt\*innen dürfen nach deutscher Rechtsprechung nicht am Streik teilnehmen.

#### **2. Muss ich meine Teilnahme am Streik vorher anmelden?**

Nein, es bedarf keiner Erlaubnis oder vorherigen Information. Wer sich individuell für eine Streikteilnahme entscheidet, entzieht sich für die Dauer seiner Teilnahme seiner arbeitsvertraglichen Pflichten und nimmt damit in Kauf, dass der Arbeitgeber für diese Zeit die Bezahlung verweigert. Dazu wird er Wege finden, die Abwesenheit zu erfassen. Zu einer Unterstützung dabei (Meldung) können die Streikenden nicht verpflichtet werden.

#### **3. Was ist mit der Notbetreuung**

Hierüber müssen sich die Tarifparteien, genauer in diesem Falle, die aufrufenden Gewerkschaften und die Senatsbildungsverwaltung einvernehmlich verständigen. Wenn es solche Verständigungen gibt, dann wird es auch Informationen darüber geben. Eine Organisation von Notbetreuung kann nicht einseitig angeordnet werden. Streikwillige können nicht zu einer Notbetreuung verpflichtet werden.

#### **4. Dann müssen die Beamten die Lücken schließen?**

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung dürfen Beamte nicht zum Streikbrechen verpflichtet werden. Das heißt, eine Anweisung zur Vertretung von streikenden Beschäftigten ist rechtsfehlerhaft! Hierauf hat der/die Beamte/in seinen/ihren anweisenden Dienstvorgesetzten im Wege einer Remonstration schriftlich aufmerksam zu machen. Wenn dann die Weisung schriftlich aufrechterhalten wird, hat die Schulaufsicht zu entscheiden. Der Personalrat berät Sie im Einzelfall.

Kolleginnen und Kollegen, der Personalrat wird sich in solchen angespannten Situationen in besonderer Weise zur Wahrung Ihrer Rechte einsetzen. Bitte informieren Sie uns über alle damit im Zusammenhang auftretenden Fragen und Probleme.

Für den Personalrat

H. Schurig  
Vorsitzender

Der PR M-H im Netz unter:  
<https://www.berlin.de/gpr/oertliche-personalraete/marzahn-hellersdorf/>